

INF. 25

19. März 2024

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Bern, 25. bis 28. März 2024)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Verwendung von Großpackmitteln (IBC) für höhere Konzentrationen von UN 2672 Ammoniaklösung – Kommentar Deutschlands zum informellen Dokument INF.11 (Vereinigtes Königreich) und zum Dokument OTIF/RID/RC/2023/18 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/18) (Vereinigtes Königreich)

Antrag Deutschlands

I. Einleitung

1. Bei der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung im März 2023 wurde im Dokument [OTIF/RID/RC/2023/18 \(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/18\)](#) von Seiten des Vereinigten Königreichs vorgeschlagen, eine neue Sondervorschrift 67x einzuführen, die es ermöglichen würde, UN 2672 Ammoniaklösung auch bei höheren Konzentrationen von bis zu 35 % in Großpackmitteln (IBC) gemäß der Verpackungsanweisung IBC 03 zu befördern.
2. Gemäß Absatz 33 des Berichts [OTIF/RID/RC/2023-A \(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/168\)](#) äußerten einige Delegierte Sicherheitsbedenken und lehnten die vorgeschlagenen Änderungen ab. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs zog daraufhin das Dokument zurück.
3. Im informellen Dokument [INF.11](#) wird nun von Seiten des Vereinigten Königreichs auf einige dieser Sicherheitsbedenken eingegangen.
4. Deutschland hat jedoch ungeachtet der Erläuterungen im informellen Dokument INF.11 weiterhin folgende Sicherheitsbedenken:

5. In der vorgeschlagenen Sondervorschrift 67x wird nicht darauf eingegangen, ob metallene IBC mit einer Druckentlastungseinrichtung auszustatten sind, wie für metallene IBC in Absatz 6.5.5.1.7 gefordert. In der multilateralen Sondereinbarung M345 wird in Punkt 3 auf diesen Aspekt eingegangen: "By derogation from 6.5.5.1.7 regarding pressure relief requirements, metal IBC's ... need not be fitted with vents during carriage.". Es ergeben sich drei Fragen: Zum einen ist unklar, ob metallene IBC, die auf Basis der multilateralen Sondereinbarung M345 und ohne Druckentlastungseinrichtung zugelassen werden, eine W-Codierung gemäß Absatz 6.5.1.4.4 aufweisen, da mit dem Weglassen der Druckentlastungseinrichtung eine abweichende Spezifikation genehmigt wird. Sollte dies der Fall sein, ergibt sich die grundsätzliche Frage, ob die Nutzung der W-Codierung bei sicherheitsrelevanten Aspekten, wie hier der Forderung nach einer Druckentlastungseinrichtung, erlaubt sein sollte. Schließlich wäre zu klären, ob bei Anwendung der vorgeschlagenen Sondervorschrift 67x der Absatz 6.5.5.1.7 Anwendung finden muss oder ob analog zur multilateralen Sondereinbarung M345 auf die Druckentlastungseinrichtung verzichtet werden darf.
6. Sollte eine Zulassung für metallene IBC mit Druckentlastungseinrichtung gemäß Absatz 6.5.5.1.7 erfolgen, wird es während des Transportvorgangs zum Austritt von hochkonzentriertem Ammoniak kommen; die Druckentlastungseinrichtung fungiert dann ab einem Überdruck von 65 kPa als Lüftungseinrichtung und das Gefahrgut selbst tritt aus. Dies ist gemäß Unterabschnitt 4.1.1.8 RID/ADR nicht erlaubt.
7. Vergleichbares gilt für starre Kunststoff-IBC und Kombinations-IBC, d. h. die Nutzung von Lüftungseinrichtungen ist auch für diese IBC-Arten nicht erlaubt.
8. Wird jedoch bei metallenen IBC auf eine Druckentlastungseinrichtung verzichtet und keine Lüftungseinrichtung eingebaut bzw. wird bei starren Kunststoff-IBC und Kombinations-IBC keine Lüftungseinrichtung eingebaut, kann dies unter Umständen zum Bersten der IBC führen. In Bezug auf starre Kunststoff-IBC und Kombinations-IBC geht Deutschland davon aus, dass keine der derzeit üblichen Bauarten einer hydraulischen Innendruckprüfung bei einem Prüfdruck von deutlich mehr als 100 kPa standhalten würde; alternativ könnte hier jedoch gegebenenfalls Absatz 6.5.6.8.4.2 b) (i) zur Anwendung kommen. In Bezug auf metallene IBC stellt sich die Frage, ob die Regelung aus Absatz 6.5.6.8.5 b) in Verbindung mit Absatz 6.5.6.8.4.1 c) eingehalten werden kann, wonach bis zu einem Überdruck von 65 kPa keine dauerhafte Verformung auftreten darf, durch die der IBC für die Beförderung ungeeignet wird. Der Überdruck von 65 kPa wird im Falle von 35 %iger Ammoniaklösung bereits bei niedrigen Temperaturen, um 20 °C erreicht.
9. Neben diesen Sicherheitsbedenken hat Deutschland Vorbehalte hinsichtlich nötiger Folgeänderungen:
10. In Unterabschnitt 4.1.1.10 wird eine Verbindung zu den Kennzeichnungsvorschriften in Absatz 6.5.2.2.1 hergestellt. Da in Absatz 6.5.2.2.1 keine Kennzeichnung des Prüfdrucks für metallene IBC gefordert ist, ist der erste Absatz von Unterabschnitt 4.1.1.10 nicht auf metallene IBC anwendbar. Wird der zweite Absatz von Unterabschnitt 4.1.1.10 nicht berücksichtigt, wie im Dokument OTIF/RID/RC/2023/18 vorgeschlagen, dann ist in Unterabschnitt 4.1.1.10 keinerlei Regelung zum maximalen Dampfdruck bei der Beförderung flüssiger Stoffe in metallenen IBC enthalten. Bei Annahme des Vorschlags aus dem Dokument OTIF/RID/RC/2023/18 müssten somit auch die Kennzeichnungsvorschriften in Absatz 6.5.2.2.1 angepasst werden, d. h. auch für metallene IBC wäre der Prüfdruck in den zusätzlichen Kennzeichen anzugeben.
11. Die Kennzeichnungsvorschriften in Absatz 6.5.2.2.1 ergeben sich in Bezug auf den anzugebenden Prüfdruck aus den Prüfvorschriften zur hydraulischen Innendruckprüfung in Absatz 6.5.6.8.4. Für starre Kunststoff-IBC und Kombinations-IBC sind in Absatz 6.5.6.8.4.2 b) die mit Unterabschnitt 4.1.1.10 korrespondierenden Regelungen zur Festlegung des Prüfdrucks enthalten. Für metallene IBC ist in Absatz 6.5.6.8.4.1 b) festgelegt, dass für alle metallenen IBC zur Beförderung flüssiger Stoffe (31A, 31B, 31N) generell ein Prüfdruck von 200 kPa anzuwenden ist. Der Prüfdruck für Ammoniak würde gemäß dem informellen Dokument INF.11 in Abhängigkeit von der Konzentration der Ammoniaklösung bis zu 460 kPa betragen. Bei Annahme

des Vorschlags aus dem Dokument OTIF/RID/RC/2023/18 müssten somit auch die Prüfvorschriften in Absatz 6.5.6.8.4.1 b) angepasst werden.

12. Beide Folgeänderungen wären im UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter zu diskutieren.
 13. Aus den in den Absätzen 5 bis 8 sowie 10 bis 12 genannten Gründen ist Deutschland gegen die Einführung der vorgeschlagenen Sondervorschrift 67x.
-